



Bericht 2024-DFAC-10

2. Oktober 2024

Totalrevision des Gesetzes vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates (KISG)

Wir unterbreiten Ihnen den Vorentwurf für die Totalrevision des Gesetzes über die kulturellen Institutionen des Staates (KISG). Im Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes über die kulturellen Angelegenheiten (KAG) zielt der vorliegende Vorentwurf des KISG darauf ab, die Aufgaben der kulturellen Institutionen des Staates an die aktuellen Herausforderungen und die Ziele der Förderung kultureller Aktivitäten durch die öffentliche Hand anzupassen.

Dieser Bericht folgt den Arbeiten des Steuerungsausschusses für die Revision des KAG und seiner Arbeitsgruppe, insbesondere den partizipativen Verfahren, die vor allem mit den Direktionen und Kommissionen der betroffenen kulturellen Institutionen durchgeführt wurden.

Der Staatsrat hat diese Dokumente in seiner Sitzung vom 1. Oktober 2024 für gültig erklärt und gibt sie bis zum 19. Januar 2025 in eine breite Vernehmlassung.

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Notwendigkeit einer Überarbeitung der Gesetzgebung über die kulturellen Institutionen des Staates	2
2	Organisation und Ablauf der Arbeiten	2
3	Schlüsselemente des Gesetzes	3
4	Kommentare zu den einzelnen Artikeln	3
5	Finanzielle und personelle Auswirkungen	14

1 Einleitung

1.1 Notwendigkeit einer Überarbeitung der Gesetzgebung über die kulturellen Institutionen des Staates

Mit dem ersten Gesetz über kulturelle Angelegenheiten (KAG, SGF 480.1) wurde 1991 der gesetzliche Rahmen für die Kulturförderung geschaffen. Es bildete zusammen mit zwei weiteren Gesetzen, dem Gesetz über die kulturellen Institutionen des Staates (KISG, SGF 480.0.1) und dem Gesetz über den Schutz der Kulturgüter (KGSG¹, SGF 482.1), ein gesetzgeberisches Triptychon. Dreissig Jahre lang hat das KISG die Entwicklung der kulturellen Institutionen des Staates begleitet, einen Rahmen für deren Leistungen für die Bevölkerung festgelegt und zur Ausstrahlung der Freiburger Kultur beigetragen.

Seit mehreren Jahren stehen das Staatsarchiv (StAF), die Kantons- und Universitätsbibliothek (KUB), das Konservatorium (KF), das Museum für Kunst und Geschichte (MAHF), das Naturhistorische Museum (NHMF) sowie das Schloss Greyerz (GRU) vor neuen kulturellen Herausforderungen, die vor allem mit der gesellschaftlichen Entwicklung (kulturelle Teilhabe, Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer, Mobilität des Publikums), der Governance (Vernetzung der Institutionen, Regionalisierung der Kultur), den kulturellen Produktionsweisen (Einkauf von Leistungen, Honorarstandards, Leihgabe von Werken usw.) oder auch mit weitreichenden technologischen oder kommunikativen Veränderungen zusammenhängen. Auch die Organisation des Staates hat sich verändert, ebenso wie die Fachterminologie. Im Zuge der Totalrevision des KAG möchte der Staatsrat daher auch das KISG ändern und angesichts des Umfangs der Revision eine Totalrevision vornehmen.

Dieser Vorentwurf befasst sich mit wesentlichen Bestimmungen des Staates im Rahmen seines kulturellen Engagements. Denn die Kulturinstitutionen des Staates erbringen ihre Leistungen auf breiter Front, von der Kulturproduktion bis hin zum Zugang zu Kultur und zur kulturellen Teilhabe. So unterrichtet das Konservatorium mehr als 4000 Schülerinnen und Schüler an rund 40 Unterrichtsorten. Die KUB erbringt Dienstleistungen für über 150 000 physische oder virtuelle Besucherinnen und Besucher pro Jahr. Die Dauer- und Wechsellausstellungen sowie die zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen der beiden Museen wurden im Jahr 2023 von 100 000 Personen besucht, das Schloss Greyerz zählte über 180 000 Besucherinnen und Besucher. Diese Institutionen erfüllen auch eine zentrale Rolle bei der Erhaltung und Aufwertung des kantonalen Kulturerbes (so umfasst die Sammlung des NHMF über 260 000 Objekte und jene des MAHF rund 50 000 Objekte, während die KUB 2,4 Millionen physische oder digitale Dokumente und Archivbestände verwahrt und das Staatsarchiv über fast 20 000 Laufmeter Archivbestände wacht). Sie arbeiten mit dem Amt für Kulturgüter (KGA), dem Amt für Archäologie (AAFR) und dem Amt für Kultur (KA) zusammen, die ebenfalls spezifische Aufgaben im Bereich des Kulturerbes wahrnehmen. Zudem tragen sie zur künstlerischen und kulturellen Bildung der Bevölkerung, zur Entwicklung der Freiburger Kulturlandschaft sowie zur kulturellen und touristischen Ausstrahlung des Kantons bei.

2 Organisation und Ablauf der Arbeiten

Die Arbeiten wurden von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) über den für die Revision des KAG eingesetzten Steuerungsausschuss sowie von einer Arbeitsgruppe des Amtes für Kultur in Zusammenarbeit mit den Direktionen der Institutionen geleitet. Die Überarbeitung des KISG ermöglicht es, die Aufgaben der Kulturinstitutionen an die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen anzupassen und auf den

¹ Zusammen mit dem KAG und dem KISG bildete das KGSG ein gesetzgeberisches Triptychon. Eine allfällige Überarbeitung dieses Gesetzes, die das unbewegliche und bewegliche Kulturerbe betrifft, wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

neuesten Stand zu bringen. Diese Überlegungen wurden einerseits im Rahmen des partizipativen Ansatzes des KAG angestellt, bei dem in den Jahren 2023 und 2024 die öffentlichen Partner und die betroffenen kulturellen Kreise einbezogen wurden (siehe erläuternder Bericht zum Gesetzesvorentwurf über die Förderung kultureller Aktivitäten – KAFG) und andererseits auf spezifische Weise in Workshops, die mit den Kommissionen der kulturellen Institutionen und den für das Kulturerbe zuständigen Ämtern des Staates durchgeführt wurden.

3 Schlüsselemente des Gesetzes

Dieser partizipative Prozess hat mehrere Schlüsselemente für die Überarbeitung des KISG hervorgehoben:

- > Die Berücksichtigung der Grundprinzipien und der fünf Leitlinien des KAFG, insbesondere die Betonung der kulturellen Teilhabe und des Zugangs zur Kultur, der Förderung einer nachhaltigen Kulturproduktion und der Nachhaltigkeit von Kulturinstitutionen; deren Rolle bei der Förderung einer koordinierten Kulturstrategie und der Gestaltung des Freiburger Kulturökosystems, namentlich seiner Regionalisierung und Vernetzung.
- > Eine bessere Berücksichtigung der organisatorischen Autonomie, die die Kulturinstitutionen benötigen, um ihre Aufgaben im Rahmen der staatlichen Organisation angemessen und wirksam wahrnehmen zu können, dies unter Beibehaltung ihres derzeitigen Status.
- > Die Bekräftigung von Aufgaben, die allen Kulturinstitutionen gemeinsam sind, z. B. die Bereitstellung öffentlicher Räume, die Kulturvermittlung, die Koordination des Schutzes des Kulturerbes, die Verwaltung von Kulturgütersammlungen oder ihr Beitrag zur kulturellen Bildung.
- > Die Stärkung der strategischen Steuerung durch ihre jeweiligen Kommissionen.
- > Die Übertragung verschiedener technischer oder verfahrenstechnischer Modalitäten, die bislang im Gesetz verankert waren, auf die Verordnungsebene.

4 Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Der Vorentwurf, der die Struktur des Gesetzes von 1991 übernimmt, umfasst 34 Artikel, die in vier Kapitel unterteilt sind: 1) Allgemeine Bestimmungen, 2) Allgemeine Organisation der Kulturinstitutionen, 3) Aufgaben und Betrieb der Institutionen, 4) Rechtsmittel und Schlussbestimmungen.

Der vorliegende erläuternde Bericht beleuchtet insbesondere die Neuerungen und Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz. Wird im Bericht das KAFG erwähnt, so nimmt dies Bezug auf den Vorentwurf des Gesetzes, der am 21. Juni 2024 in die Vernehmlassung geschickt wurde. Gegenwärtig verfügen die Institutionen über Verordnungen, die nach Verabschiedung des Gesetzes angepasst werden; die wichtigsten diesbezüglichen Änderungen werden in diesem Bericht erläutert.

I. Allgemeine Bestimmungen

Das KISG bezieht sich in seinen Erwägungen auf das KAFG. Tatsächlich delegiert das KAFG die Aufgabe, das kulturelle Erbe zu schützen, an die Spezialgesetze KGSG und, insbesondere für Kulturinstitutionen, das KISG (Art. 3 Abs. 2).

Art. 1 – Gegenstand

Im Gesetzentwurf wird von «Aufgaben» der Institutionen gesprochen, anstelle von «Zweck» im Gesetz von 1991.

Art. 2 – Bezeichnung

In Artikel 2 werden die Kulturinstitutionen des Staates aufgezählt. Zur Erinnerung: Seit der Verabschiedung des Gesetzes über die Archivierung und das Staatsarchiv (ArchG, SGF 17.6) im Jahr 2015 ist das Staatsarchiv sowohl eine kulturelle Institution als auch ein zentraler Dienst des Staates, der der Staatskanzlei unterstellt ist (Bst. a) (siehe auch Art. 3 Abs. 3). Das KISG wurde bei dieser Gelegenheit teilweise überarbeitet. Zu Buchstabe c ist anzumerken, dass der Begriff «Conservatoire-Konservatorium», der bisweilen als altmodisch und elitär empfunden wird, zwar eine zu bewahrende Marke darstellt, aber durch eine offenere und umfassendere Definition ergänzt wird, um die drei Bereiche der künstlerischen Ausbildung, die das Konservatorium vermittelt, widerzuspiegeln. Das 1991 angestrebte archäologische Museum wurde von der Liste gestrichen, doch der Bereich der Archäologie bleibt ein zentraler Bestandteil der kulturellen Aktivitäten des Staates. Mehrere Aufgaben eines solchen Museums fallen bereits jetzt in den Verantwortungsbereich des AAFR als Kompetenzzentrum für die Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung dieses Kulturerbes. Ausserdem verfügt das MAHF bereits über einen Ausstellungsbereich, der diesem Kulturerbe gewidmet ist, und führt regelmässig Ausstellungen zu diesem Thema durch: Der Museumsname wird entsprechend angepasst (Bst. d).

Art. 3 – Rechtsstellung

Unter Beibehaltung der heutigen Rechtsstellung der Kulturinstitutionen des Staates (Abs. 1) führt Artikel 3 (Abs. 2) den Begriff der Autonomie ein. Diese Autonomie muss jedoch unter Beachtung der Aufgaben, die das KISG jeder Institution im Rahmen der Governance des Staates (Kap. 2) überträgt, und der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. das Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates, FHG, SGF 610.1) verwirklicht werden. Sie bezieht sich insbesondere auf die kulturelle Programmgestaltung, die den Grundsätzen der Kulturförderung durch die öffentliche Hand folgt (Art. 5 KAFG). Denn es ist sinnvoll, dass die Kulturinstitutionen, deren Funktionsweise sich von derjenigen der Ämter des Staates unterscheidet, bei der Verwaltung ihrer Infrastruktur (Nutzung der Räumlichkeiten, Ausstattung, Öffnungszeiten usw.) sowie der Einnahmen aus Shops, Dienstleistungen, Kollekten, Spenden oder Schenkungen (siehe Art. 18 zu den Fonds) ebenso wie bei der Planung ihrer Mittel für den Erwerb von Werken für ihre Sammlungen oder bei der mittelfristigen Vorbereitung von Ausstellungen usw. über genügend Spielraum verfügen. Ausserdem müssen sie auch in ihrer öffentlichen Kommunikation (Website, Marketing) einen gewissen Handlungsfreiraum haben, um sich im allgemeinen Kulturangebot zu positionieren. Der Staatsrat wird den Grad dieser Autonomie in den Ausführungsbestimmungen näher festlegen.

Art. 4 – Andere Kulturinstitutionen

Aufgrund des besonderen Charakters des Schlosses Greyerz wird in Artikel 4 Abs. 1 (unverändert) dessen bisherige Rechtsstellung als öffentlich-rechtliche Stiftung übernommen. Die geltenden Bestimmungen sind in der Stiftungsurkunde enthalten.

Absatz 2 (unverändert) sieht die Möglichkeit vor, weitere kulturelle Institutionen zu errichten. Diese Bestimmung, von der seit 1991 nie Gebrauch gemacht wurde, entspricht dem Willen des Staatsrats, eine dynamische Kulturpolitik beizubehalten, die neuen Gegebenheiten Rechnung trägt.

Absatz 3 entspricht demselben Gedanken. Gemäss ständiger Praxis des Staatsrats entscheidet das Kriterium des kantonalen Interesses über eine allfällige finanzielle Beteiligung des Staates an einer Kulturinstitution von Dritten. Ein solcher «Dritter» kann eine Privatperson oder eine öffentliche Körperschaft (unverändert) und somit auch eine «Kulturregion» (im Sinne von Art. 12 Abs. 3 KAFG) sein. Die Beteiligung des Staates konzentriert sich auf Investitionen oder, was den Betrieb betrifft, auf die Delegation oder die Kofinanzierung spezifischer Projekte oder Leistungen von besonderer kantonalen Bedeutung, wie beispielsweise die vom Greyerzer Museum erfüllte Aufgabe der Bewahrung und Aufwertung lebendiger Traditionen. Eine Kulturinstitution des Staates kann auch Leistungen auf der Ebene von Kulturregionen erbringen, z. B. die KUB zugunsten des Netzes der öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken (Art. 19 Abs. 2 Bst. c).

Art. 5 – Gemeinsame Aufgaben – Allgemeines

Die Aufgaben der Kulturinstitutionen haben sich in den letzten dreissig Jahren in enger Wechselwirkung mit dem Freiburger Kulturökosystem und parallel zum gesellschaftlichen Wandel erheblich geändert. Mehrere dieser Aufgaben haben alle Institutionen gemeinsam (gemeinsam im Sinne von identisch, nicht im Sinne von gemeinsam zu verwirklichen): Es war daher notwendig, sie gegenüber der Fassung im Gesetz von 1991 zu vereinheitlichen. In diesem Sinne sind in den Artikeln 5 und 6 die Tätigkeiten aufgeführt, die diese Institutionen bisher bereits ausüben. In Absatz 1 übernimmt Buchstabe a die Terminologie von Artikel 4 des KAFG, sowohl in der Kulturproduktion (Ausstellungen, Veranstaltungen, Publikationen, Besuche, Forschung usw.) als auch in der Kultur- und Wissenschaftsvermittlung, die sich seit einem Jahrzehnt stetig weiterentwickelt hat. Institutionen sind im Sinne der sozialen Nachhaltigkeit auch Orte der Begegnung und des Austauschs für die Bevölkerung. Buchstabe b formalisiert diesen Zugang der Bevölkerung zu einem öffentlichen Ort und einer öffentlichen Infrastruktur, sei dies ein Gebäude oder ein digitaler Raum. Buchstabe c hebt den wichtigen Beitrag der Kulturinstitutionen zur internationalen Bekanntmachung des Freiburger Kulturerbes und ihren touristischen Auftrag hervor.

Buchstabe d bezieht sich auf Artikel 6 Abs. 2 Bst. e des KAFG – der Staat hat in diesem Bereich durch seine Kulturinstitutionen bei der Erfüllung von deren gemeinsamen und besonderen Aufgaben eine Vorbildfunktion.

Art. 6 – Gemeinsame Aufgaben – Zusammenarbeit

In Fortführung von Artikel 5 werden die Aufgaben der Zusammenarbeit präzisiert: Buchstabe a gibt den gesetzlichen Rahmen für die bestehende Koordination vor, die einen kohärenten, qualitativen und wirksamen Schutz des Freiburger Kulturerbes gewährleisten soll, wenn sich eine solche Koordination als notwendig erweist. Derzeit wird diese Aufgabe von einer «Arbeitsgruppe Kulturerbe» wahrgenommen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kulturinstitutionen und der für die Erhaltung des kulturellen Erbes zuständigen staatlichen Verwaltungseinheiten (AAFR, KGA, StAF, KA) treffen sich dort regelmässig, um Schenkungen zu koordinieren, deren Objekte mehrere Institutionen betreffen, oder sich um gemeinsam erbrachte Leistungen zu kümmern, z. B. in Bezug auf Werbung oder Ausstattung. Die Ausführungsbestimmungen werden die Zuständigkeiten dieser Gruppe präzisieren, die in Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt eine zentrale Rolle bei der Führung des künftigen interinstitutionellen kantonalen Lagers für Kulturgüter (SIC) übernehmen soll.

Buchstabe b legt den allgemeineren Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Kulturinstitutionen und Ämtern wie dem AAFR, dem KGA oder dem KA auf Ebene des Kantons Freiburg fest. Er bezieht sich auf die «Kulturregion» in dem Sinn, dass Kulturinstitutionen gemäss Artikel 12 Abs. 3 Bst. b des KAFG mit Leistungen zur kulturellen Entwicklung in verschiedenen Regionen des Kantons beitragen können. Die spezifischen Artikel zu den einzelnen Kulturinstitutionen erläutern diese Beiträge, die in den künftigen Rahmenvereinbarungen zwischen dem Staat und den Kulturregionen sowie in ihrem jeweiligen Förderkatalog formalisiert werden können (siehe Art. 11 Abs. 3 KAFG).

Buchstabe c formalisiert den Auftrag der künstlerischen Ausbildung und schafft insbesondere eine gesetzliche Grundlage für die bestehende Zusammenarbeit mit den Ämtern für obligatorischen Unterricht oder dem Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 (z. B. das Programm Kultur & Schule oder die Fachstelle Konservatorium Freiburg und obligatorische Schule (COFEC), die das KF mit dem obligatorischen Unterricht verbindet), wobei diese wichtige Zusammenarbeit zwischen Kultur und Bildung zu Recht unter der Schirmherrschaft einer einzigen Direktion (derzeit der BKAD) steht. Er unterstreicht ausserdem die wichtige Rolle der Kulturinstitutionen bei der Information und Weiterbildung der Bevölkerung im Bereich Kultur und Kulturerbe. Dies wird in den institutionenspezifischen Artikeln näher erläutert.

II. Organisation

Art. 7

Artikel 7 überträgt dem Staatsrat die Oberaufsicht über die Institutionen. Der Gesetzesvorentwurf weist ihm direkt gewisse Befugnisse zu, zusätzlich zu den Befugnissen, die ihm durch andere Gesetze und Reglemente übertragen

werden (z. B. das Gesetz über die Organisation des Staatsrats und der Verwaltung, SVOG, SGF 122.0.1, oder das Gesetz über das Staatspersonal, StPG, SGF 122.70.1). Absatz 2 behält dem Staatsrat die Möglichkeit vor, den Institutionen besondere, in der Regel zeitlich begrenzte Befugnisse oder Aufgaben zu übertragen.

Art. 8

Die Direktion muss für das reibungslose Funktionieren der Kulturinstitutionen und die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften sorgen. Ihr wird die allgemeine Zuständigkeit für alle Angelegenheiten, die die Kulturinstitutionen betreffen, übertragen.

Art. 9

Der Artikel präzisiert die Zuständigkeiten des Amtes für Kultur, dem die KUB, das KF, das NHMF und das MAHF unterstellt sind (Art. 3 Abs. 3). Diese Bestimmung bezieht sich auf die Verwaltungsregeln des SVOG. Insbesondere genehmigt das KA für jede Institution das von deren Direktion ausgearbeitete allgemeine Tätigkeitsprogramm (Art. 11 Abs. 1).

Art. 10

Die Artikel 10 bis 14 legen die jeweiligen Befugnisse und Aufgaben der Organe der Institution fest, d. h. der Direktion und der Kommission (Art. 10). Gegenüber dem Gesetz von 1991 wurden einige terminologische Änderungen vorgenommen, die insbesondere mit der geschlechtergerechten Sprache zusammenhängen. Die übrigen Änderungen werden nachstehend erläutert.

Art. 11

In diesem Artikel wird die grundlegende Rolle der Direktion für den Betrieb und die kulturelle Ausstrahlung der Institution bekräftigt. Die Direktion leitet die Institution in organisatorischen und administrativen Belangen, insbesondere in Bezug auf das Budget und das Personal. Sie achtet darauf, dass die verschiedenen Aufgaben der Institution weiterentwickelt werden. Die Direktion ist dafür zuständig, das Tätigkeitsprogramm auszuarbeiten. Dazu holt sie die Stellungnahme der Kommission ein. Dieses Programm wird anschliessend dem KA zur Bestätigung vorgelegt (Art. 9 Abs. 1 Bst. c).

Art. 12

Jede Institution verfügt über eine Kommission. Der Staatsrat muss bei deren Zusammensetzung darauf achten, dass die Sprachregionen des Kantons, die fachlichen Kompetenzen und die direkt betroffenen Kreise ausgewogen vertreten sind. Ein Reglement regelt ihre Zusammensetzung im Sinne einer Kommission, in der die betroffenen Kreise und Behörden (Wissenschafts- und Kulturverbände, Gemeinden usw.), die Bürgerinnen und Bürger sowie Expertinnen und Experten aus Freiburg oder von ausserhalb des Kantons vertreten sind. Die Ausführungsbestimmungen legen fest, dass für die Kommission des KF, das zu 49% von den Gemeinden mitfinanziert wird, die Vertreterinnen und Vertreter der Hauptorte die Bezirke vertreten; eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrpersonenvereinigung ist Mitglied mit beratender Stimme. Die Fakultäten der Universität sind in der Kommission der KUB vertreten, die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät in der Kommission des NHMF. Der Staatsrat kann die Bildung einer Fachstelle vorsehen, die die von der Kommission zu behandelnden Angelegenheiten prüft, oder Unterkommissionen für besondere Fragen einsetzen. Jede Kommission tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Wenn die Kommission des KF von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution gemäss Absatz 2 nicht an der Sitzung teil.

Art. 13 und 14

Die Kommission ist das beratende Organ der Direktion in allen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Institution (z. B. bei der Ausarbeitung oder Änderung von gesetzlichen Bestimmungen, die die Institution direkt betreffen). Sie stellt die Verbindung zu den an ihren Aufgaben interessierten Kreisen her, z. B. zu Dachverbänden im Kulturbereich, Umweltschutz- und Tourismusverbänden, Persönlichkeiten oder Sachverständigen aus dem

öffentlichen oder privaten Bereich usw. Im Gesetz von 1991 hatte die Kommission eine Aufsichtsfunktion über den Betrieb, z. B. Stellungnahme im jährlichen Voranschlagsverfahren. Diese Funktion der operativen Kontrolle ist angesichts der inzwischen vom Staat eingeleiteten Prozesse nicht mehr relevant. Hingegen wird im Vorentwurf die strategische Rolle der Kommission gestärkt, um die Institutionen bei ihrer Entwicklung (z. B. im Zusammenhang mit ihrer Organisation, ihren Ressourcen oder ihren Tätigkeiten) und ihrer kulturellen Verankerung im gesamten Kantonsgebiet besser zu unterstützen. Die Kommission wird aufgrund ihrer strategischen Rolle weiterhin in alle wichtigen Diskussionen einbezogen: So äussert sich die Kommission des KF zur Finanzplanung dieser von den Gemeinden mitfinanzierten Institution und nimmt Stellung zu aussergewöhnlichen Situationen oder zum pädagogischen Konzept der Institution. Im Rahmen ihrer strategischen Rolle ist die Kommission zudem aufgefordert, Vorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Verwaltung oder den kulturellen Auftrag der Institution zu fördern, solange dies nicht mit den Governance-Regeln des SVOG kollidiert.

Art. 15

In diesem Artikel wird darauf hingewiesen, dass das Personal und die Direktion der Institution der Gesetzgebung über das Staatspersonal unterliegen. Die Rechtsstellung des Lehrpersonals des KF wird darüber hinaus in den Artikeln 26 bis 28 präzisiert.

Art. 16

Gebühren sind finanzielle Beiträge, die von den Nutzerinnen und Nutzern als Gegenleistung für die ihnen von den Kulturinstitutionen gewährten Leistungen erbracht werden müssen. Dabei handelt es sich vor allem um Nutzungsgebühren, die in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen müssen. Wie im Gesetz von 1991 festgehalten, sollten Eintrittsgebühren für Museen nicht systematisch, sondern in erster Linie bei Ausstellungen, besonderen Leistungen oder anderen Veranstaltungen, die einen aussergewöhnlichen Charakter haben, erhoben werden. Der Zugang zur KUB sowie zu ihren physischen und digitalen Sammlungen ist grundsätzlich kostenlos. Die Schülerinnen und Schüler des KF zahlen ein Schulgeld.

Art. 17

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Museums- und Kulturerbepraxis weiterentwickelt und mit fachspezifischen Berufsordnungen verfeinert. Einige Aspekte wurden im Gesetz von 1991 präzisiert, zum Teil in technischer Hinsicht. Im neuen Gesetz wird eine neue Struktur eingeführt: Jede Institution verwaltet für den Staat Kulturgütersammlungen, d. h. für jede Institution festgelegte Sammlungen von Kultur- oder Naturobjekten. In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Aufteilung der Sammlungen auf die Institutionen, ihr Umfang und die Konzepte für Kulturgütersammlungen entsprechend den spezifischen Aufgaben der einzelnen Institutionen in den Ausführungsreglementen geregelt werden. In den Reglementen wird auch festgelegt, welche Unterzeichnungsbefugnisse für Schenkungen usw. übertragen werden. Kulturgütersammlungen sind gemäss dem Ethikkodex des internationalen Museumsrates (International Council of Museums, ICOM) grundsätzlich unveräusserlich. Es gibt seltene Ausnahmen, z. B. Rückgaben von Werken mit allenfalls problematischer Vergangenheit, veraltete Medien oder Serien von Objekten, von denen es sinnvoll ist, nur eine geringe Anzahl von Exemplaren aufzubewahren usw.). Es sei darauf hingewiesen, dass einige Sammlungen nicht als Kulturgut angesehen werden, da es sich eher um Arbeitswerkzeuge handelt wie die Partituren der KF-Bibliothek oder um Dokumente, die von der KUB ausschliesslich zu Informations- und Bildungszwecken für die Bevölkerung und die Universitätsgemeinschaft verwahrt werden (die KUB nimmt übrigens regelmässig eine «Entrümpelung» dieser Art von Büchern vor). Für die Einsichtnahme in die Sammlungen gelten die allgemeinen Regeln des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG 2004, SGF 17.5), sofern deren Sicherheit bei der Konsultation gewährleistet ist.

Absatz 2 bestätigt eine gängige Praxis: Bei einem Verkauf wird der Gewinn zusätzlich zum ordentlichen Budget zur Finanzierung von Massnahmen verwendet, die die betreffende Sammlung aufwerten.

Art. 18

Es kommt vor, dass private oder juristische Personen einer Kulturinstitution Zuwendungen (Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuweisungen) machen wollen, und es ist wichtig, dass der Staat solche Initiativen fördert. Diese Spenderinnen und Spender wünschen oft nicht, dass ihre Zuwendungen als Einnahmen in der normalen Staatsrechnung verbucht werden. Deshalb ist es notwendig, dass der Staatsrat die Befugnis erhält, die Kulturinstitutionen mit zweckgebundenen Fonds auszustatten. Diesen Fonds können insbesondere Zuwendungen an eine rein gemeinnützige Institution im Sinne von Artikel 34a Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG, SGF 631.1) zugewiesen werden. Darüber hinaus erzielen die Institutionen mitunter ausserordentliche Einnahmen, die sie für besondere Projekte verwenden können sollten, oder sie tätigen Ausgaben, z. B. für Anschaffungen, die sich nur schwer in jährliche Voranschläge einbinden lassen. Diese zweckgebundenen Fonds, die die kulturelle Programmplanung der Institutionen erleichtern, sind integraler Bestandteil des Kulturfonds (siehe Art. 18 Abs. 1 Bst. b KAFG) und werden von einer Verwaltungskommission beaufsichtigt.

III. Aufgaben und Betrieb der Institutionen

Das dritte Kapitel, das in vier Punkte unterteilt ist, legt die Aufgaben und Regeln für die Organisation und den Betrieb der in den Buchstaben b bis e von Artikel 2 bezeichneten Kulturinstitutionen fest. Zur Erinnerung: Die Bestimmungen zum StAF (Art. 2 Bst. a) befinden sich im ArchG.

Nach der Definition der allgemeinen und gemeinsamen Aufgaben in den Artikeln 5 und 6 werden im Vorentwurf die spezifischen Hauptaufgaben der einzelnen Kulturinstitutionen festgelegt. Es gibt keine Rangfolge zwischen den allgemeinen und den besonderen Aufgaben. Im Vorentwurf werden die Tätigkeitsbereiche der Institutionen abgegrenzt, durch die sie sich voneinander unterscheiden. Gegenüber dem Gesetz von 1991 wurden diese Aufgaben vereinfacht und an die heutigen Definitionen angepasst, wobei insbesondere auf die Definitionen der UNESCO, des ICOM oder nationaler beruflicher Dachverbände (Bibliosuisse) Bezug genommen wird. Auch werden in diesem Kapitel mehrere Artikel operativer Art aus dem Gesetz von 1991 auf die Ebene von Reglementen für die jeweiligen Kulturinstitutionen übertragen.

Diese Artikel bilden die rechtlichen Grundlagen für die Bereitstellung von Finanzmitteln und Ressourcen, welche die Kulturinstitutionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 19

Der Vorentwurf bekräftigt die Doppelaufgabe der KUB, die in ausgewogener Weise auf die Bedürfnisse der Öffentlichkeit im Allgemeinen und der Mitglieder der Universitätsgemeinschaft im Besonderen eingeht. Die KUB bietet Dienstleistungen in drei Bereichen an:

- > Für die Kantonsbevölkerung (Abs. 2), indem sie ihr Zugang zu allen Themen des menschlichen Wissens verschafft und so zur lebenslangen Information und zum lebenslangen Lernen beiträgt (Bst. a). Die wichtigsten Datenträger sind Bücher und Zeitschriften. Neu wird die digitale Dimension der Sammlungen verdeutlicht. Die Bibliotheken unterstützen die Bevölkerung beim Erwerb von Kompetenzen, die den Zugang zu verschiedenen physischen oder digitalen Informationsquellen ermöglichen, z. B. in Form von Kursen oder Beratung (Bst. b). Buchstabe c präzisiert den Auftrag der KUB gegenüber den öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken des Kantons Freiburg. Diese spielen eine entscheidende Rolle für einen bürgernahen Zugang zur Kultur im ganzen Gebiet, insbesondere für Schülerinnen und Schüler, Personen mit Mobilitätsschwierigkeiten usw. In diesem Rahmen übernimmt der Staat zusammen mit den künftigen Kulturregionen und in Übereinstimmung mit dem Schulgesetz über die KUB eine dezentrale Unterstützungs- und Impulsfunktion, sei es durch finanzielle Unterstützung (z. B. die derzeitige Förderung der Weiterbildung von Bibliothekarinnen und Bibliothekaren) oder durch die Bereitstellung von Ressourcen oder bibliothekarischem Fachwissen, die einen gleichberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertigen Dokumentationsdiensten auf dem gesamten Gebiet des Kantons fördern. Diese Impulsdynamik zielt insbesondere auf die Vernetzung der Bibliotheken sowie auf die Kohärenz und Qualität der Angebote ab. Die Kompetenzaufteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden bleibt unverändert

(Art. 57 des Gesetzes über die obligatorische Schule, SchG, SGF 411.0.1). Absatz 2 führt nicht zu einer Übertragung von Aufgaben oder finanziellen Lasten von den Gemeinden auf den Staat.

- > Für die Universitätsgemeinschaft (Abs. 3) zentralisiert die KUB mehrere Leistungen, z. B. die Verwaltung elektronischer Ressourcen (Lizenzverträge mit Wissenschaftsverlagen) oder die Koordination mit dem SLSP-Netzwerk (Swiss Library Service Platform). Darüber hinaus stellt sie die bibliothekarischen Kompetenzen und Dienstleistungen zur Verfügung, die für die akademische Ausbildung und Forschung benötigt werden. Im Einklang mit der Strategie der Universität im Bereich Open Science (offene Wissenschaft) trägt die KUB zur Vermittlung der Wissenschaft an die Freiburger Bevölkerung und zur Zugänglichkeit von wissenschaftlichen Publikationen (Open Access) bei.
- > Für den Schutz und die Aufwertung des Kulturerbes (Abs. 4), wobei in den Bst. a–c drei Kategorien erläutert werden. Buchstabe a erinnert an die Aufgabe, die der KUB durch die Artikel 28 und 29 des KGSG in Bezug auf die Pflicht zur Abgabe von Druck-Erzeugnissen sowie Ton- und Bildaufnahmen übertragen wurde. Mit «Aufnahmen» sind audiovisuelle Produktionen (Musik, Ton und Video) gemeint, nicht jedoch Radio- und Fernsehsendungen sowie Dokumente der Kantonsverwaltung (für die das StAF zuständig ist). Die beiden Gesetzesartikel begründen eine Pflichtabgabe, die die Freiburger Verlage und Produktionsfirmen, Druckereien oder Autorinnen und Autoren verpflichtet, ihre Produktionen bei der KUB zu hinterlegen. Digitale Dokumente sind, vorbehaltlich einiger Auswahlkriterien, ebenfalls Bestandteil dieses kantonalen Dokumentenerbes. Analog zu den von der Schweizerischen Nationalbibliothek gesammelten *Helvetica* werden die von der Freiburger Pflichtabgabe betroffenen Dokumente als *Friburgensia* bezeichnet. Dokumente wie Plakate, Musiknoten oder Postkarten sind Teil des dokumentarischen Kulturerbes des Kantons. Die Sammlungen von Handschriften und alten Drucken (Bst. b) bilden den historischen Kern der Sammlungen der KUB, die um die Bibliotheken mehrerer Orden und Klöster herum aufgebaut wurden, welche während des Sonderbundskrieges geschlossen wurden. Ergänzend zum StAF, dessen Tätigkeit im ArchG geregelt wird, sammelt die KUB auch Bestände aus privaten Archiven von kultureller, historischer und wissenschaftlicher Bedeutung (Bst. c), z. B. Bestände von kulturellen Institutionen oder Vereinen, von Komponistinnen und Komponisten, Fotografinnen und Fotografen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Schriftstellerinnen und Schriftstellern usw.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung anderer kantonalen Gesetze, insbesondere des InfoG und des Datenschutzgesetzes (DSG, SGF 17.1). Das interne Reglement, die gemeinsamen Regeln des SLSP-Netzwerks sowie verschiedene Schenkungsvereinbarungen ergänzen die Modalitäten für die Einsichtnahme in die Dokumente.

Art. 20

Als dokumentarisches Ressourcen- und Kompetenzzentrum für die gesamte Universitätsgemeinschaft arbeitet die KUB stark mit der Universität Freiburg zusammen. Dies geschieht durch den Austausch mehrerer Leistungen, die in einer Vereinbarung genau festgelegt werden (Abs. 3). Das Reglement der KUB legt die Elemente der Governance fest, insbesondere die Rollen und Zuständigkeiten der Institutionen und ihrer Organe. Die Grundsätze lauten wie folgt: Die KUB übernimmt die «fachliche» Leitung der Dokumentationszentren (früher «dezentrale Bibliotheken» genannt) in den Räumlichkeiten der Universität. Diese Dokumentationszentren erfüllen die Aufgaben wissenschaftlicher Fachbibliotheken nach den von der KUB festgelegten Grundsätzen und Standards und unterstehen wie alle dezentralen Einrichtungen der «fachlichen» Leitung der Zentralbibliothek (siehe unten). Diese hat ihrerseits eine allgemeine interdisziplinäre Ausrichtung und soll ein Zentrum im Bereich der Geisteswissenschaften sein (Abs. 1). Zu beachten ist, dass im neuen Gebäude die Dokumentationszentren für Sprachen, Literatur und Musikwissenschaft in die Zentralbibliothek integriert werden.

Das Gesetz von 1991 enthielt mehrere Artikel über die Modalitäten der Dezentralisierung und Verwaltung. Da diese Organisation fest etabliert ist, finden sich diese Modalitäten bereits heute in dem vom Staatsrat erlassenen Reglement (Abs. 2) wieder. Darin werden die jeweiligen Zuständigkeiten der Zentralbibliothek und der Dokumentationszentren sowie deren Organisation und Verwaltung festgelegt. Für die Zentralbibliothek und die dezentralen Bibliotheken gelten die gleichen bibliothekarischen Grundsätze. Diese werden von der Direktion der KUB festgelegt und erstrecken sich auf die Koordination im SLSP-Netzwerk, die Katalogisierung, die Akquisitionen, die Verwaltung der

elektronischen Ressourcen, die Ausleihmodalitäten, die Verwaltung der Abgabe von wissenschaftlichen Artikeln und die Verwaltung der Sammlungen. Bei der Umsetzung berücksichtigt die Direktion die Erfordernisse der akademischen Lehre und der wissenschaftlichen Forschung. Sie sorgt für die Koordination zwischen der Zentralbibliothek und den Dokumentationszentren über regelmässige Kontakte mit dem für die Bibliotheken zuständigen Vizerektorat. Auf Verwaltungsebene fallen die Dokumentationszentren in den Zuständigkeitsbereich der Universität. Die Direktion der KUB beteiligt sich jedoch an der Einstellung von Bibliothekspersonal. Das Personal der Universität unterliegt der Gehaltsskala für bibliothekarische Funktionen nach denselben Kriterien wie das Personal der Zentralbibliothek. Das Reglement regelt auch die Politik und Verwaltung von Krediten für den Kauf von Büchern und Zeitschriften entsprechend den Erfordernissen der akademischen Lehre und der wissenschaftlichen Forschung. Jede Person, ob Mitglied der Universitätsgemeinschaft oder nicht, kann die Werke der Dokumentationszentren kostenlos einsehen oder ausleihen, ebenso wie die Bestände der Zentralbibliothek.

Art. 21

Die Aufgaben des KF beziehen sich unter anderem auf die Definition des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS). Das «Konservatorium – Freiburger Schule für Musik, Tanz und Theater» erteilt Unterricht auf allen Stufen in diesen Bereichen (Bst. a). Durch eine qualitativ hochstehende künstlerische Ausbildung widmet es sich der musikalischen Praxis, der allgemeinen künstlerischen Bildung seiner Schülerinnen und Schüler, der Entwicklung ihrer Kreativität und ihrer Entfaltung. Es werden Schülerinnen und Schüler aller Altersgruppen aufgenommen, aber nur junge Schülerinnen und Schüler erhalten finanzielle Unterstützung (siehe Art. 25 Abs. 2), während Erwachsene eine zusätzliche Gebühr entrichten müssen, die die Selbstkosten einer Unterrichtsstunde teilweise deckt. Ausserdem fördert die Schule den künstlerischen Nachwuchs durch intensivere oder berufsvorbereitende Kurse, die zu Wettbewerben an schweizerischen und internationalen Kunsthochschulen führen. Das KF beherbergt übrigens den Freiburger Standort der HEMU Vaud Valais Fribourg, mit der es eng zusammenarbeitet.

Als Kompetenz- und Referenzzentrum für die Ausbildung in drei künstlerischen Bereichen hat das KF die Aufgabe, mit zahlreichen Berufs- und Amateuren in den Bereichen Musik, Theater und Tanz zusammenzuarbeiten (Bst. b). Das KF unterhält enge Beziehungen zum Bildungswesen: Die Fachstelle «COFEC» (der Vertreterinnen und Vertreter des Konservatoriums und der Ämter für obligatorischen Unterricht angehören) entwickelt pädagogische Projekte an Schulen und im Zusammenhang mit der Ausbildung von Lehrpersonen. Sie kann diese Art von Leistungen in Vereinbarungen festlegen, die von der Direktion unterzeichnet werden. Durch vielfältige Aktivitäten im Bereich der Kulturproduktion trägt das KF aktiv zur Sensibilisierung und Vermittlung von Musik, Tanz und Theater in der breiten Bevölkerung bei.

Das Reglement des KF legt dessen Organisation fest, die aus einem Direktionsrat, einer Konferenz der Abteilungsleiterinnen und -leiter und den Fachkonferenzen besteht. Derzeit hat das KF zehn Abteilungen, von denen acht für Musik, eine für Schauspiel und eine für Tanz zuständig sind.

Art. 22

Der Grundsatz der Dezentralisierung des KF wird beibehalten, wobei die volksnahe Dimension des KF, die Regionalisierung und die soziale Verankerung der Musikausbildung umgesetzt werden. Der Unterricht findet am Hauptsitz der Institution sowie in den einzelnen Bezirken auf unterschiedliche Weise statt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Ausbildung an einer Vielzahl von Instrumenten in der Nähe stattfinden kann, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird.

Einerseits können auf Anfrage einer oder mehrerer Gemeinden bzw. auf Anfrage eines Musikvereins (z. B. für Kadettenkurse) dezentrale Unterrichtsstellen oder -orte eröffnet werden. Aktuell gibt es 41 solcher Orte. Der Entscheid über ihre Einrichtung oder Beibehaltung erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler und unter der Voraussetzung, dass die Anzahl der Lehrkräfte dies zulässt. Falls die Umstände dies rechtfertigen, kann die Direktion auch mehrere dezentrale Kurse einer Region an einem Ort zusammenfassen.

Andererseits zielt ein umfangreiches Projekt zur territorialen Neuorganisation des KF im Rahmen mehrerer Regierungsprogramme darauf ab, diese Dezentralisierung zu verstärken, indem in jedem Bezirk oder in jeder

«Kulturregion» im Sinne der KAFG (Art. 13) mindestens eine Aussenstelle des KF eingerichtet wird, d. h. eine Infrastruktur, die seinen Aktivitäten gewidmet ist und eine bessere Sichtbarkeit gewährleistet (realisiert: Ecole de musique de la Gruyère in Bulle, Epicentre in Romont; Sacré-Cœur in Estavayer-le-Lac im Aufbau; weitere in den anderen Bezirken in Vorbereitung).

Art. 23

Der Staatsrat hat die Bestimmungen über die Organisation des KF in einer Verordnung erlassen.

Art. 24

Die Ausführungsverordnung des Staatsrats, ergänzt durch die Richtlinien der BKAD, regelt das Studium am KF, die verschiedenen Unterrichtsstufen, die Dauer und die Lehrpläne für jede Stufe. Die Ausführungsbestimmungen legen die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung und Promotion der Schülerinnen und Schüler fest, insbesondere die Zulassung zu den Prüfungen, die Organisation der Prüfungssessionen, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Prüfungskommission sowie die Art der ausgestellten Zertifikate und Prädikate. Die Direktion setzt diese in Absprache mit der Konferenz der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter um.

Art. 25

Der Staat und die Gemeinden teilen sich zu gleichen Teilen die Kosten des KF, die die Investitions- und Betriebskosten umfassen und dem jährlichen Ausgabenüberschuss abzüglich der vom Staat erhobenen Kurs- und Prüfungsgebühren und der sonstigen Verwaltungseinnahmen entsprechen. Wie bisher trägt der Staat jedoch die Kosten für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons allein; die von allen Gemeinden zu tragenden Kosten entsprechen somit der Hälfte des Ausgabenüberschusses des KF, nach Abzug der Kosten für die ausserkantonale Schülerinnen und Schüler.

Absatz 2 legt fest, wie die finanzielle Verteilung auf die einzelnen Gemeinden berechnet wird. Der Gemeindeanteil wird ausschliesslich nach der Anzahl und Dauer der Unterrichtslektionen berechnet, die von den jungen Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Gemeinde belegt werden. Als «junge Schülerinnen und Schüler» gelten derzeit Personen unter 18 Jahren. Ausserdem sind Lernende und Studierende bis 25 Jahre von der «Erwachsenengebühr» befreit. Erfahrungsgemäss führt diese Berechnungsmethode nicht zu erheblichen Schwankungen der Gemeindebeteiligungen.

Es gibt zwar keine gesetzliche Verpflichtung, Klassen am KF zu eröffnen, aber gemäss Absatz 3 sollen sich der Staat und die Gemeinden darüber verständigen, welche pädagogischen Mittel notwendig sind, damit die Anzahl der musizierenden Jugendlichen nicht zurückgeht, um so dem Geist von Artikel 67a der Bundesverfassung über die musikalische Bildung gerecht zu werden. In einigen Gemeinden oder Kulturregionen kann sich ein zusätzlicher Unterrichtsbedarf ergeben. In Absatz 3 werden die budgetären Modalitäten festgelegt, die es ihnen ermöglichen, auf Wunsch im Rahmen des Konservatoriums darauf zu reagieren.

Die Betriebskosten für die dem KF zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten werden unter einer doppelten kumulativen Bedingung in den Aufwand der Institution einbezogen (Abs. 4): Zum einen müssen die Räumlichkeiten speziell für das KF nach einer von der Direktion festgelegten Spezifikation gebaut oder eingerichtet werden, und zum anderen muss ihre Nutzung ausschliesslich für diese Institution bestimmt sein, oder die Räume dürfen nur ausnahmsweise nach mit der Direktion vereinbarten Modalitäten für andere Zwecke genutzt werden.

Art. 26

Die Rechtsstellung der Lehrpersonen am KF richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Lehrpersonen der Sekundarstufe 2 gelten, d. h. nach den Artikeln 46 bis 50 des Gesetzes über den Mittelschulunterricht (MSG, SGF 412.0.1) (zu diesen Artikeln siehe die Botschaft zum MSG). Diese Rechtsstellung entspricht in vielen Punkten derjenigen ihrer Kolleginnen und Kollegen in der Sekundarstufe 2 (S2). Der Unterricht am KF weist jedoch einige spezifische Aspekte auf, die in den Artikeln 27 und 28 berücksichtigt werden.

Art. 27

Die Direktion teilt die Lektionen spätestens zu Beginn des Schuljahres zu (Abs. 1). Sie kann neue Schülerinnen und Schüler bei ihrer Wahl beraten und sorgt im Rahmen des Möglichen dafür, dass die Lehrpersonen eine vertraglich festgelegte Anzahl von Lektionen beibehalten können.

Eine Besonderheit besteht darin, dass die Schülerinnen und Schüler oftmals ihre Lehrperson selbst wählen möchten, was zu einer Bedingung für die Einschreibung werden kann. Diese Wahlfreiheit der Schülerin oder des Schülers kann zum einen durch die Besonderheit eines künstlerischen und individuellen Unterrichts gerechtfertigt sein; zum anderen kann sie auch durch die Erwartungen der Schülerinnen und Schüler oder die Tatsache, dass die Unterrichtskurse gebührenpflichtig sind, begründet werden. Dies kann dazu führen, dass eine Lehrperson ein geringeres Pensum leistet und die Anzahl der Unterrichtslektionen nicht mehr garantiert werden kann. So kann beispielsweise eine Lehrperson mit 15 Wochenlektionen, deren Lektionenzahl auf 8 sinkt, auf der Grundlage ihres Vertrags nicht verlangen, dass ihre 15 Unterrichtslektionen und damit das entsprechende Gehalt beibehalten werden. Letztlich bleibt es jedoch Sache der Direktion des KF, die Schülerinnen und Schüler den einzelnen Lehrpersonen unter Berücksichtigung ihres Dienstverhältnisses zuzuweisen.

Die Bestimmung in Absatz 3 mildert die Auswirkungen eines allfälligen Rückgangs der Schülerzahlen (vorzeitige Austritte) durch eine dreimonatige Lohngarantie ab. Bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs wurde ein berechtigtes Anliegen bezüglich der Lohnsicherheit geäußert: die flexible Handhabung dieser vorübergehenden Fluktuationen wird gemäss den Modalitäten des Reglements über das Lehrpersonal der BKAD (LPR, SRF 415.0.11) geregelt.

Vorbehaltlich der Fluktuation der Lektionen unterliegen die Ernennung und Bestätigung einer Lehrperson der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Im Falle eines Stellenabbaus, der nicht auf einen Rückgang der Schülerzahl zurückzuführen ist, hat die Lehrperson die gleichen Garantien wie die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates.

Art. 28

Für die Kündigung und den Rücktritt gelten die Bestimmungen für Lehrpersonen der Sekundarstufe 2, vorbehaltlich der vorliegenden Bestimmung. Da die Anmeldungen und Lektionen für das KF für ein Jahr gültig sind, wird die Kündigung oder der Rücktritt per Ende dieses Zeitraums, also dem darauffolgenden 31. Juli, eingereicht.

Art. 29

Das Museum für Kunst, Archäologie und Geschichte (die Reihenfolge ist nicht aussagekräftig für die Bedeutung, die den einzelnen Bereichen beigemessen wird, und das Akronym MAHF wird beibehalten) hat nun die zusätzliche Aufgabe, das archäologische Erbe Freiburgs zu präsentieren.

Die Aufgaben des MAHF beziehen sich auf die Museumsdefinition des ICOM: «Ein Museum ist eine nicht gewinnorientierte, dauerhafte Institution im Dienst der Gesellschaft, die materielles und immaterielles Erbe erforscht, sammelt, bewahrt, interpretiert und ausstellt. Öffentlich zugänglich, barrierefrei und inklusiv, fördern Museen Diversität und Nachhaltigkeit. Sie arbeiten und kommunizieren ethisch, professionell und partizipativ mit Communities. Museen ermöglichen vielfältige Erfahrungen hinsichtlich Bildung, Freude, Reflexion und Wissensaustausch.» In Buchstabe a ist unter «Freiburger Kulturerbe» jedes Objekt oder Werk (d. h. ein bewegliches Gut) zu verstehen, das die Geschichte des Kantons Freiburg und seiner Bevölkerung veranschaulicht. Die Sammlungen des MAHF sind vielfältig, bestehen aber grösstenteils aus einheimischen Objekten und Werken, mit mehreren Kollektionen von internationaler Bedeutung (z. B. mittelalterliche Gemälde und Skulpturen, Werke von Marcello, Jean Tinguely oder Niki de Saint Phalle). Das MAHF sammelt auch Kunstwerke anderer Herkunft, die mit den Schwerpunkten seiner Sammlung in Resonanz stehen können. Der Dialog der zeitgenössischen Kunst mit älteren historischen und künstlerischen Sammlungen begünstigt die Wiederaneignung des Kulturerbes. In Anwendung von Buchstabe b erfolgt der Erwerb von Kunstwerken und historischen Gegenständen hauptsächlich durch Käufe oder Schenkungen von Körperschaften, öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Einzelpersonen. Das MAHF ist ein Referenzzentrum für die beweglichen Güter des Kantons in den Bereichen Kunst und Geschichte sowie für das zeitgenössische Schaffen im Bereich der bildenden Kunst (Bst. e). Es führt Forschungsarbeiten zu seinen

Sammlungen durch und arbeitet regelmässig mit anderen Institutionen, die ähnliche oder verwandte Aufgaben verfolgen, sowie mit Fachleuten, die in diesen verschiedenen Bereichen tätig sind, zusammen. Es setzt sich dafür ein, das Wissen zu vertiefen (Bst. g) und dessen Verbreitung (Kunst, Geschichte und Archäologie) zu fördern, indem es Wechselausstellungen, Dauerausstellungen, Publikationen und Kulturvermittlungsaktivitäten organisiert. Die Verantwortung als Referenzzentrum (im Sinne von Bst. e) sowie für die Konservierung und Restaurierung der archäologischen Sammlungen verbleibt beim AAFR, das über die notwendigen Kompetenzen verfügt und dem MAHF einen Teil seiner Sammlung für dessen Dauer- und Wechselausstellungen vertraglich zur Verfügung stellt. Das MAHF spielt eine aktive Rolle in dem 2017 gegründeten Verband der Museen des Kantons Freiburg (VMKF) (Bst. h). Schliesslich hat das MAHF den besonderen Auftrag, die verschiedenen Formen des künstlerischen Schaffens in Freiburg, insbesondere in der bildenden Kunst, zur Geltung zu bringen (Bst. i). Seine Beziehungen zu den ausstellenden Künstlerinnen und Künstlern sind in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 30

Die Aufgaben des Naturhistorischen Museums beziehen sich auf die Museumsdefinition des ICOM (siehe MAHF, ad. Art. 29). Unter dem Begriff «Freiburger Naturerbe» werden Objekte aus den Bereichen Erdwissenschaften (Geologie, Mineralogie und Paläontologie) und Biologie (Zoologie, Botanik und Mykologie) des Kantons verstanden. Die wissenschaftlichen Sammlungen des NHMF, die in den letzten zwei Jahrhunderten aufgebaut wurden, sind Archive unseres Planeten, die die Entwicklung des Klimas, der Landschaften und des Lebens auf der Erde dokumentieren. Sie spielen eine entscheidende Rolle beim Verständnis der heutigen Umweltprobleme und bei der Vorhersage künftiger Herausforderungen. Dem NHMF ist es ein wichtiges Anliegen, diese Sammlungen gut zu erhalten und der Wissenschaft und der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sowohl in physischer als auch in digitaler Form. Das NHMF führt wissenschaftliche Projekte im Zusammenhang mit seinen Sammlungen durch und arbeitet regelmässig mit verschiedenen Schweizer Museen und Universitäten zusammen, insbesondere mit der Universität Freiburg und ihrem Botanischen Garten. Das NHMF veröffentlicht regelmässig Artikel in nationalen und internationalen wissenschaftlichen Zeitschriften. Die Sammlungen des NHMF werden vor allem durch das direkte Sammeln im Feld, aber auch durch Ankäufe oder Schenkungen erweitert. Die Buchstaben d und e beziehen sich auf Artikel 40 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG, SGF 721.0.1): *«Der Staat und die Gemeinden fördern das Bewusstsein und den Respekt für die Natur und die Landschaft durch Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Angebote des Naturhistorischen Museums und weitere Sensibilisierungsaktivitäten, die sich an die Bevölkerung richten»*.

Schliesslich (Bst. g und h) spielt das NHMF eine aktive Rolle im Netzwerk der naturhistorischen Museen und des VMKF und arbeitet auch mit den verschiedenen nationalen Daten- und Informationszentren für Fauna, Flora und Fungi und den Schweizer Naturparks zusammen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 31

Aufgrund der Art der Entscheide ist zunächst eine Einsprache gegen den Entscheid bei der Direktion der betreffenden Kulturinstitution vorgesehen. Anschliessend kann der Einspracheentscheid bei der BKAD angefochten werden (VRG Art. 116 Abs. 1).

Art. 32

Bei Problemen mit den Leistungen einer Institution ist es üblich, sich zunächst an die Leitung der Einrichtung zu wenden. Möchte sich eine Person insbesondere über Handlungen oder Unterlassungen der Direktion einer Institution beschweren, so ist der formelle Weg einer Beschwerde an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Amtes für Kultur vorgesehen.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Durch den Verzicht auf ein archäologisches Museum und die Einbindung von dessen kulturellen und musealen Aufgaben ins MAHF werden im Vergleich zum geltenden Gesetz *de facto* keine neuen Investitions- oder Betriebskosten für eine solche Kulturinstitution entstehen.

Die Erweiterung von Artikel 4 Abs. 3 (Beteiligung des Staates an von Dritten gegründeten Institutionen) auf Kulturregionen hat keine finanziellen Auswirkungen; es handelt sich um eine Präzisierung, da die Kulturregionen selbst Dritte sind.

Aus Artikel 19 Abs. 2 Bst. c (Bibliotheksverbund) können Kosten entstehen, z. B. für Leistungen der KUB für Bibliothekssysteme in den Regionalbibliotheken. Dasselbe gilt für Artikel 25 Abs. 3 (Entwicklung des Unterrichtsbedarfs), der dazu führen kann, dass sich die Anzahl der VZÄ für den Unterricht am KF ändert. Abgesehen davon muss der Umfang der Ressourcen, die zur ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgaben dieser Einrichtungen erforderlich sind, das Engagement der Gemeinden oder Kulturregionen sowie die Finanzlage des Staates berücksichtigen.

Die Vorlage erfüllt aufgrund ihrer vorhersehbaren finanziellen Auswirkungen nicht die Voraussetzungen für ein fakultatives oder obligatorisches Finanzreferendum (Art. 45 und 46 der Kantonsverfassung).